



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Sexualstrafrecht

Einleitung

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (188 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung und Gewalt]



ebg

Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer **gegen den Willen** einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

Qualifizierte sexuelle Nötigung

Vergewaltigung

Art. 190

1 Wer **gegen den Willen** einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff mit Eindringen – Vergewaltigung i.w.S.

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung

6. Übertretungen
gegen die sexuelle
Integrität.
Sexuelle
Belästigungen

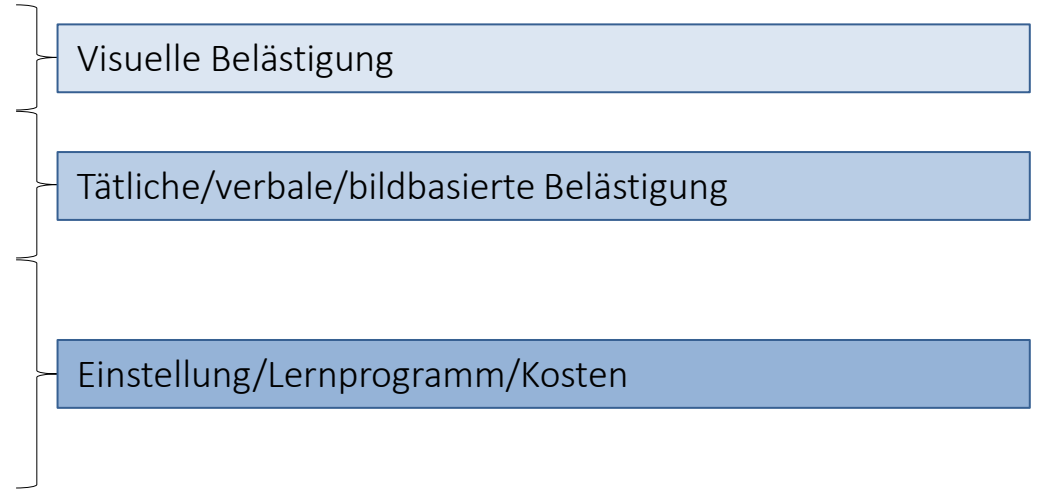
Art. 198

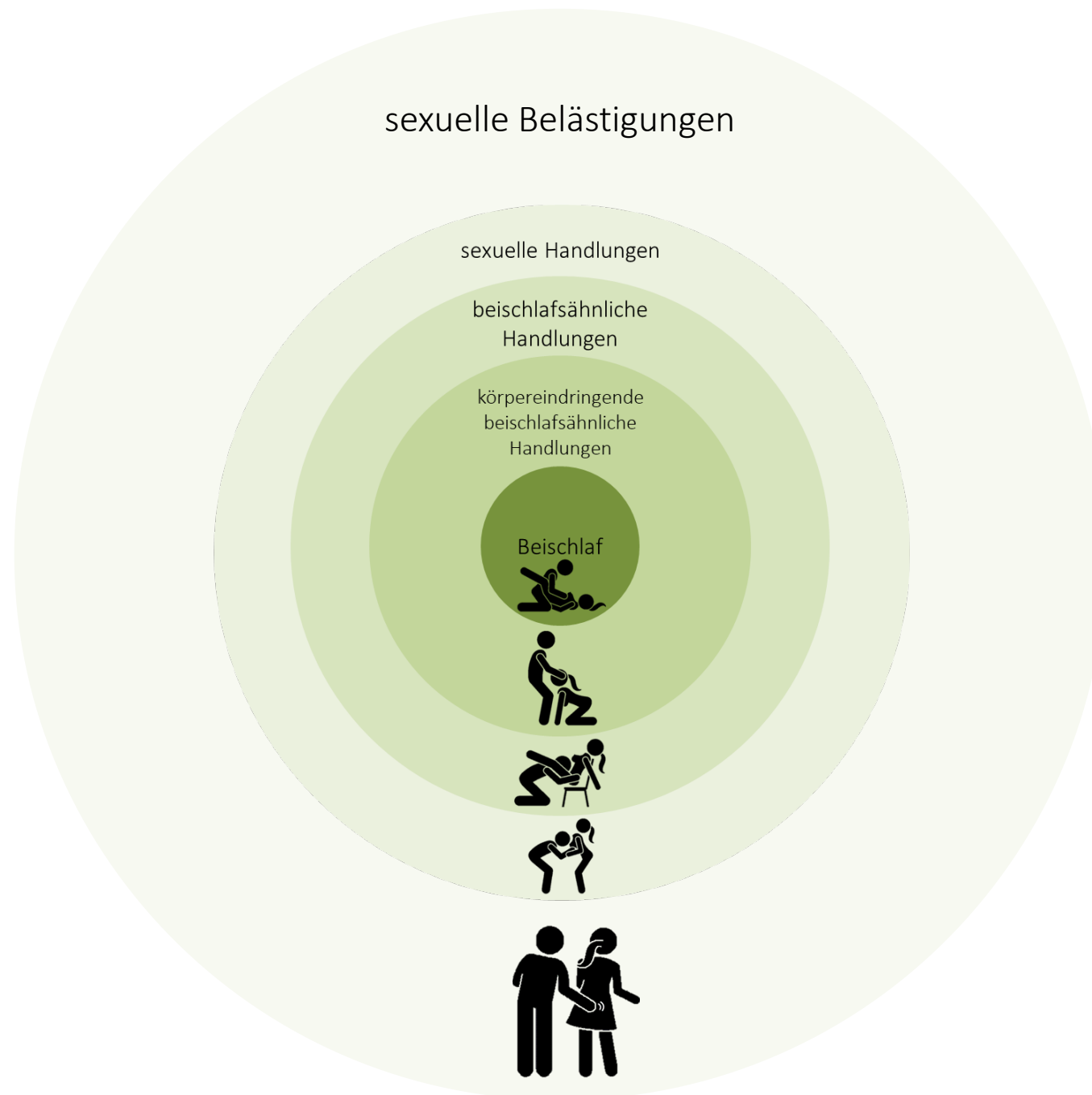
¹ Wer vor jemandem, **der dies nicht erwartet**, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

wer **jemanden tätlich** oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild **sexuell belästigt**,
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.





sexuelle Belästigungen



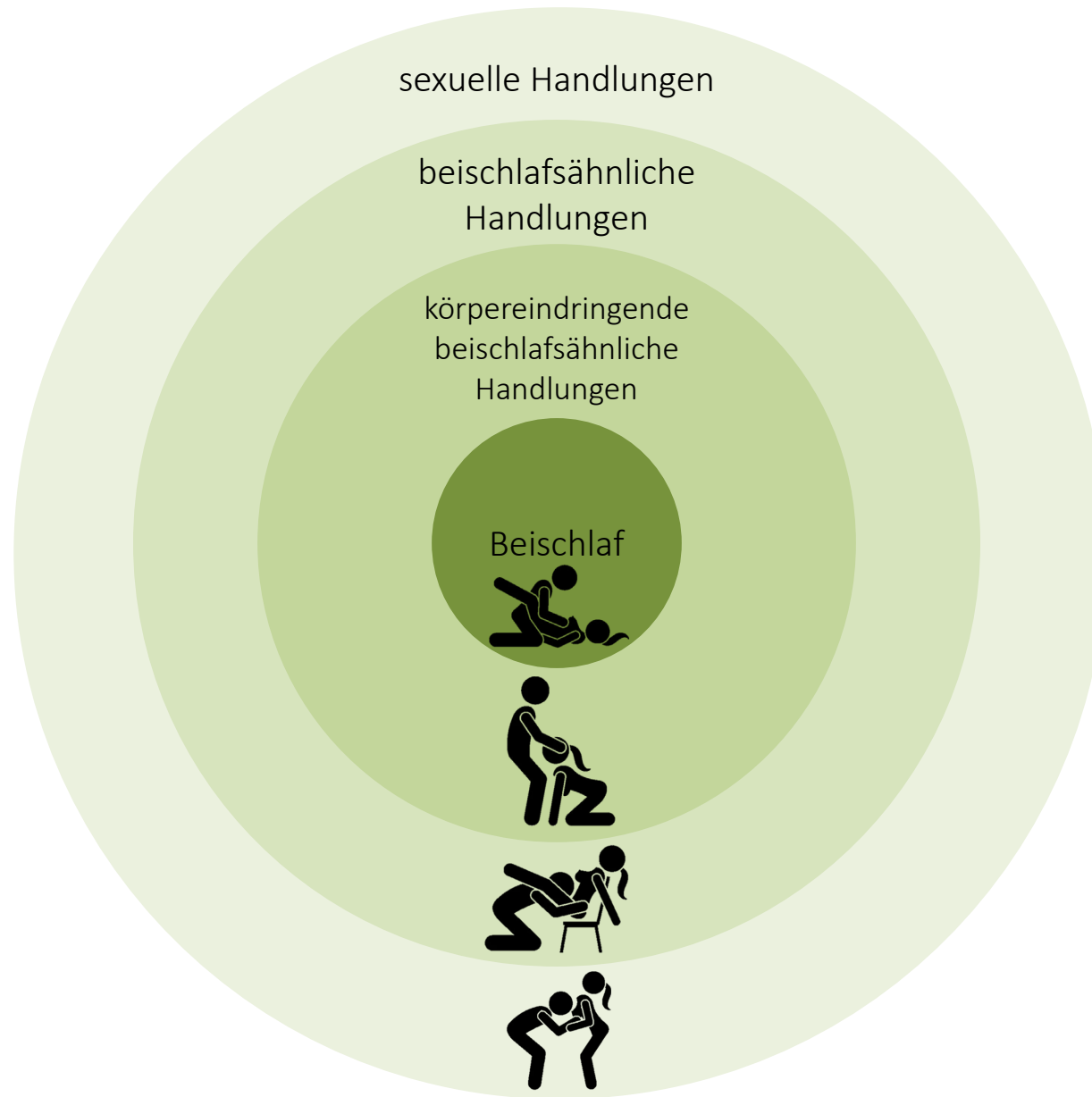
sexuelle Handlungen

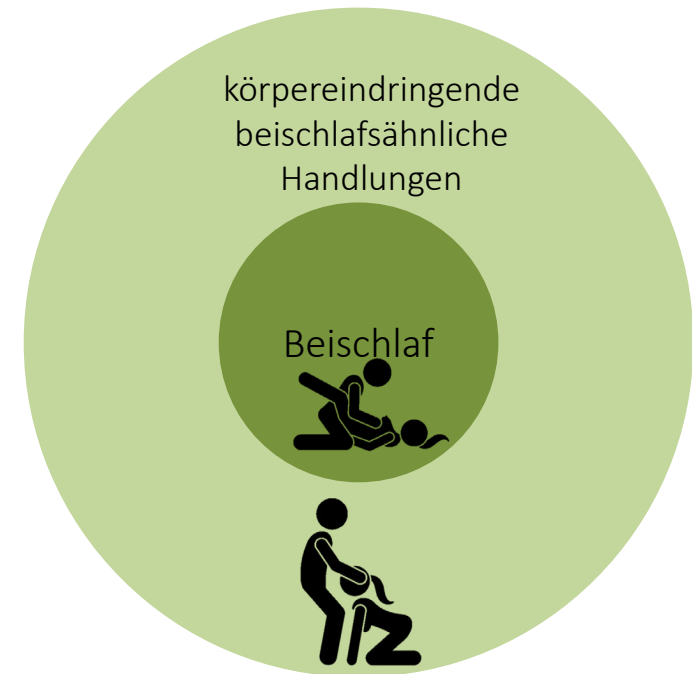
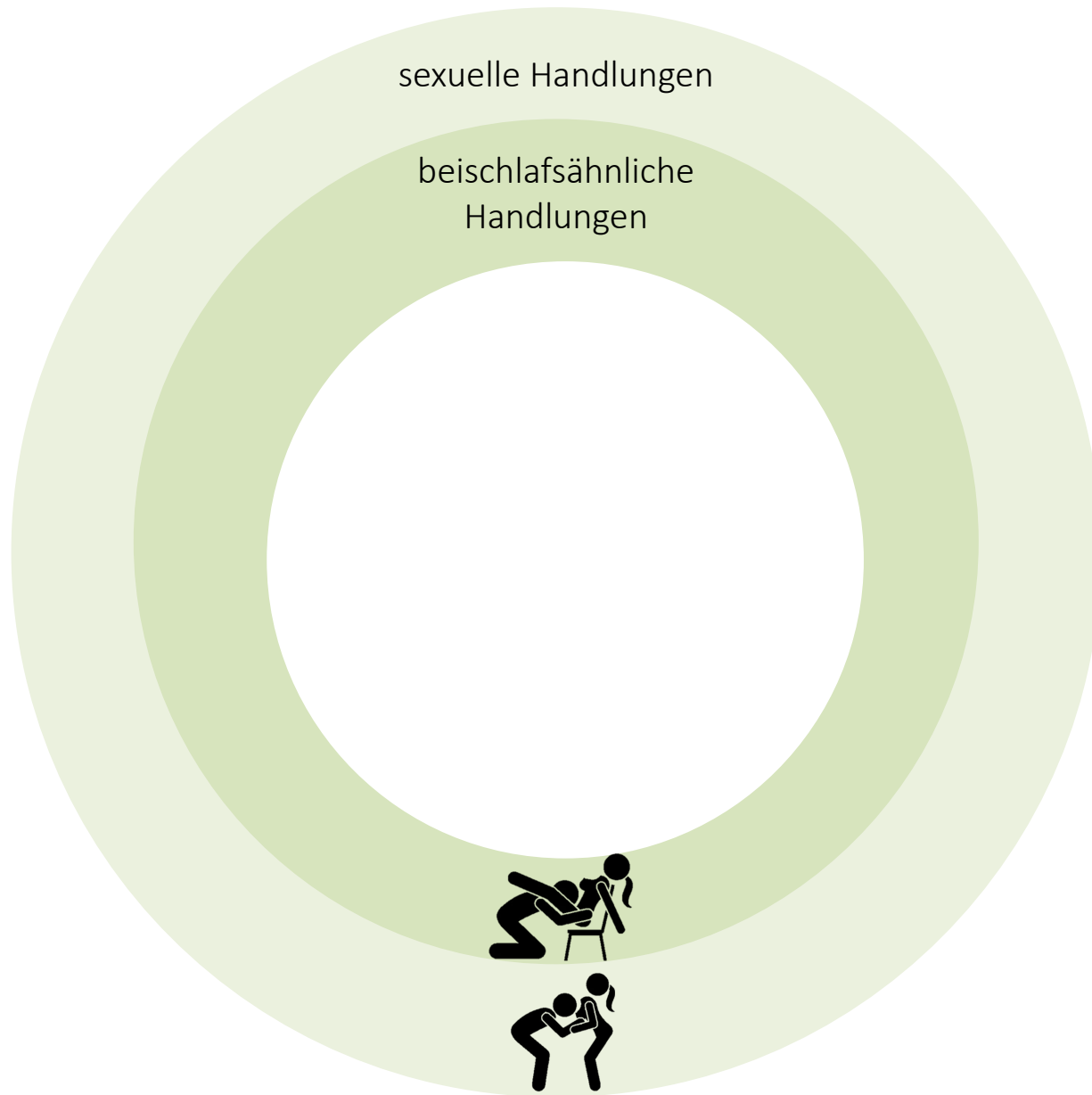
beischlafsähnliche
Handlungen

körper eindringende
beischlafsähnliche
Handlungen

Beischlaf







Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

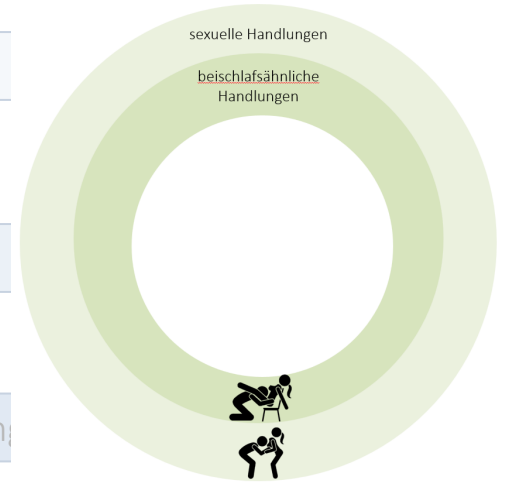
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

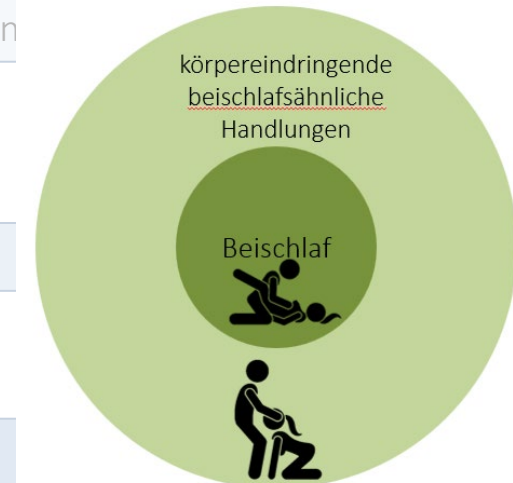
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



6. Übertretungen
gegen die sexuelle
Integrität.
Sexuelle
Belästigungen

Art. 198

¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.



Phänomenologie

	Sex. Handl. / beischlafsähnl. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 3
Ohne Willen UUF/WUF	Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person Art. 191	
Mit Willen Not/Abhäng.	Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit Art. 193	
Mit Willen Täuschung	Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung Art. 193a	

Phänomenologie

Aufbau der Tatbestände bei Variante 1

Grundtatbestand (Abs.1):

Diebstahl

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

Qualifikation I (Abs.2):

Raub

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

Qualifikation II (Abs.3):

Qualif. Raub

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

+

Grausame Tatbe-
gehung

«Rape by Deception»

- 2007 – 2012: Studium Universität Bern
- 2018: Promotion zu «Sexualstrafrecht der Schweiz, Grundlagen und Reformbedarf.»
Professor Walther Hug-Preis
- Stellungnahme zur Reform des Sexualstrafrechts in der Vernehmlassung
- Forscherin am Max-Planck-Institut für Kriminalität, Sicherheit und Recht
- Habilitandin Universität Bern
- Dozentin Universität Luzern



Nora Scheidegger, ^{Spahni/BZ}[Reformbedarf sui-generis 2020](#); [Sexualstrafrecht 2018](#).



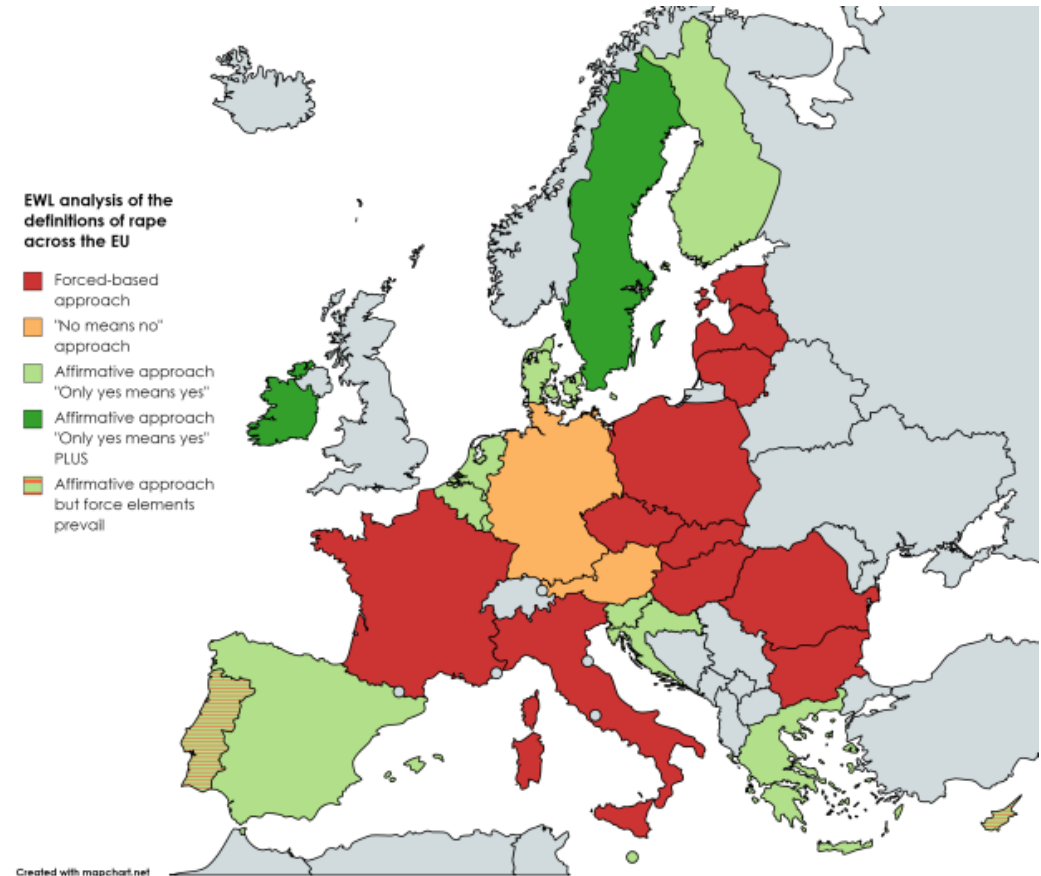
«Rape By Deception»

Relevanz von Irrtümern & Täuschungen im Sexualstrafrecht

Nora Scheidegger, PostDoc MPI Freiburg i. Brsg.
Gastvortrag Strafrecht BT, 8.5.2025

Reformwelle in Europa hin zu «Ja heisst Ja»

- Hintergrund: «Istanbul-Konvention»
- (Haupt-)Kritik am früheren Recht europaweit: Voraussetzung von Gegenwehr und Nötigung bei Vergewaltigungstatbeständen
- Idee / Grundgedanke: «Sex without (valid) consent = rape»



New law, new problems (1)

Art. 189 und 190 Abs. 1

¹ Wer **gegen den Willen** einer Person eine sexuelle Handlung (...) an dieser vornimmt oder **von dieser vornehmen lässt** oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fall «Tjatsex» (angelehnt an Fall «[Aziz Ansari](#)»)

Nach einem ersten gemeinsamen Abendessen gehen Schauspieler A und Frau B in A's Apartment. A «drängelt» (ohne aber zu nötigen!) die B immer wieder dazu, ihm «einen zu blasen». Nachdem B mehrmals verbal und nonverbal ihre Ablehnung signalisiert, «lenkt» sie ein und nimmt Oralverkehr an A vor. B sagt, dass sie sich durch sozialen Druck und durch das Verhalten von A dazu gedrängt fühlte, obwohl sie innerlich keinen echten Wunsch nach Sex hatte.

Frage: Hat A eine sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers i.S.v. Art. 190 Abs. 1 StGB an sich vornehmen lassen?

New law, new problems (2)

tjatsex

Substantiv

zusammengesetzt aus *tjat* (schwedisch für «Quengelei, Nörgelei») und *sex*

«Quengel-Sex»; mit jemandem Sex haben, der nicht in Stimmung ist und zuerst ablehnt, dann aber nach viel nervtötendem Bitten, Überreden und Quengeln nachgibt.

Tjatsex = övergrepp

Tjatsex = övergrepp

Tjatsex = övergrepp

Tjatsex = övergrepp

Tjatsex = övergrepp



New law, new problems (3)



christopherkeelty 09.05.2024



Every time I make this argument (that having sex with a partner who doesn't know you cheated on them is rape) I hear from people—often VERY ANGRY PEOPLE—who reject the idea outright.

None has ever made a coherent argument WHY this isn't rape. They just can't accept that rape might be so common. Many (I assume) don't want to believe that at some point they raped a partner.

But rape is sex without consent, and consent is not valid when it is obtained under false pretenses.

New law, new problems (4)

Married Israeli rabbi used aliases to lure women on dating apps

Ehemaliger US-Teamarzt Larry Nassar

„Er hat das Vertrauen der Sportlerinnen furchtbar missbraucht“

suspicion of rape by deception

Police detective who 'had sex with activists while undercover' could face prosecution



Leitfragen

1. *Grundlegende (vom aktuellen Deliktsbestand unabhängige) Frage:*
Macht eine Täuschung eine Einwilligung in eine sexuelle Handlung **ungültig** und verletzt damit das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auf strafwürdige Art und Weise?

Sexuelle Selbstbestimmung und Einwilligung

«[Sexual A]utonomy refers to the **value** that is to be protected, whereas consent refers to the **means** for protecting and promoting that value: we protect a person's autonomy by prohibiting actions to which she does not consent and empowering her to engage in actions to which she does consent.»

- *Wertheimer, Consent to Sexual Relations, 31.*

→ Selbstbestimmung und Einwilligung sind **untrennbar** miteinander **verknüpft**

→ Einwilligung als «the vehicle through which legal actors translate concerns about autonomy into legally workable standards and rules.» - *Chiesa, 437.*

Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

Kommunikation / Einwilligungserklärung («Ja»)

- plus -

1. Kompetenz (~ Urteilsfähigkeit)
2. Freiwilligkeit (Abwesenheit von Zwang)
3. Wissen (Abwesenheit von Irrtümern)

«If the real question in rape law is victim consent, then it seems logical to look at **all factors** that undermine consent (...).» - *Falk, 154*

Strafwürdig? Argumentationsschritte

1. **Jeder** vorsätzliche nicht-konsensuelle bzw. nicht von sämtlichen Teilnehmer:innen bewilligte Sexualkontakt ist eine **strafwürdige Verletzung** der sexuellen Selbstbestimmung.
2. Nicht nur Kindesalter, Behinderungen, Intoxikation oder Zwang, **sondern auch (bestimmte) Irrtümer** führen dazu, dass eine Einwilligung ungültig ist und der Sexualkontakt als nicht-konsensuell zu werten ist.
3. Wenn also eine Person aufgrund eines (wesentlichen) Irrtums oder einer Täuschung in eine sexuelle Handlung einwilligt, ist diese Einwilligung ungültig – der Sexualkontakt gilt damit als nicht-konsensuell und somit als strafwürdige Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Täuschungen & Irrtümer und Selbstbestimmung

Selbstbestimmung setzt voraus, dass Menschen auf Basis wahrer, relevanter Informationen ihre eigenen Entscheidungen treffen können.

«If a person is deceived about a fact that is the basis for her decision-making, then she is not able to exercise her autonomy because she cannot determine whether her decision aligns with her preferences, which lie at the very core of autonomy.»

- Scheidegger, GLJ, S. 773

«Restricting the information on which a person makes a choice can be as inhibiting of a free choice as making an option unattractive through a threat.»

- Herring, 2005

Strafrechtliche Relevanz (weltweit)

Täuschende Verhaltensweisen typischerweise strafrechtlich irrelevant

– «Deceptions, small and sometimes large, have from time immemorial been the by-product of romance and sexual encounters. They often carry the risk of harm to the deceived party. Thusfar in the history of civilization, these deceptions, **however sad, have been left to the domain of song, verse and social censure.**»

- *Supreme Court Canada R. v. Cuerrier, (1998)*

– «It is worth speculating on the reasons for the law's unsympathetic reaction to victims of sexual fraud. Often, what is at work is the suggestion that if these women are so gullible, so naïve, and so stupid, then **they get what they deserve.**»

- *McGregor, 202*

Strafrechtliche Relevanz? (2)

Zwei Ausnahmen:

1. **«fraud in the factum»** (entspricht etwa «rechtsgutsbezogen»): Opfer wird darüber getäuscht, dass überhaupt eine sexuelle Handlung stattfindet (Arzt A sagt Patientin B, er würde ein medizinisches Instrument einführen, in Wahrheit führt er aber seinen Penis ein).
2. **«husband impersonation»**: Täter gibt sich als Ehemann der Getäuschten aus.

Welche Logik steckt dahinter?

Sexuelle Selbstbestimmung als relativ neue Idee

§ 20

«Wenn eine ledige Mannsperson und eine ledige Weibsperson sich in Unzucht vergehen; so soll jeder Theil durch das Bezirksgericht, vor welchem sie sich persönlich zu stellen haben, im ersten und einfachen Fall, um Fr. 30 nebst einem Zuspruch durch das Präsidium bestraft werden. (...)

§ 21

Der Ehebruch zwischen einer verehelichten und ledigen Person ist, wenn keine erschwerende Umstände dabei vorkommen, an jedem Theil (...) zu bestrafen (...).

Kontextualisierung

«Eine Frau, die den Straftatbestand des Ehebruchs objektiv erfüllt hatte, konnte demnach einen Irrtum geltend machen, wonach sie entweder nicht erkannte, dass es sich um eine sexuelle Handlung handelte, oder aber nicht erkannte, dass der Partner nicht ihr Ehemann gewesen war, und damit darlegen, dass sie deshalb zumindest hinsichtlich eines Ehebruchs nicht vorsätzlich gehandelt hatte.» - *Scheidegger, Rz. 171*

Relevanz von Irrtümern im «Zeitalter» der sex. SB

Rechtsgutsbezogene Irrtümer

- Opfer wird über die Art / Umfang des «Eingriffs» getäuscht
- = es wird eine andere als die «bewilligte» Handlung vorgenommen

Beispiel: Arzt A sagt Patientin B, er werde ein Spekulum in B's Vagina einführen, worin B einwilligt. Tatsächlich führt A aber seinen Penis in B ein.

→ für die penile Penetration liegt *gar keine* Einwilligung vor

Relevanz von Irrtümern im «Zeitalter» der sex. SB II

Motivirrtümer

Opfer weiss, dass es sein Rechtsgut «preisgibt», irrt aber über Umstände, die es zur Einwilligung motiviert haben

Beispiel: Arzt C sagt Patientin D, er habe «heilendes» Sperma und könne so ihre Krankheit heilen. D willigt daraufhin in den GV ein.*

→ für die penile Penetration liegt eine *irrtumsbelastete (und damit unwirksame?)* Einwilligung vor

* Boro v. Superior Court (Kalifornien USA, 1985)

Relevanz von Irrtümern im «Zeitalter» der sex. SB III

«Dealbreaker»-Theorie nach Jonathan Herring

If at the time of the sexual activity a person

(i) is mistaken as to a fact; and

(ii) had s/he known the truth about that fact would not have consented to it

then s/he did not consent to the sexual activity. If the defendant knows (or ought to know that s/he did not consent (...)) then s/he is guilty of an offence.

Inhaltlich im Prinzip **unbegrenzt** (Ethnie, religiöse Zugehörigkeit, Beziehungsabsichten, Vorstrafen, politische Ansichten, «biologisches» Geschlecht, Beruf, Einkommen, Gesundheitszustand, Gegenleistungen...); Einschränkung nur über Vorsatzerfordernis

Relevanz von Irrtümern im «Zeitalter» der sex. SB III

Does a lie about fertility negate consent?

Woman who posed as man guilty of sexual assault

Palestinian Who Claimed to Be a Jew Jailed For Rape By Deception

Palestinian man jailed for unusual crime of rape by deception.

Einwände gegen die «Dealbreaker»-Theorie

1. Schutz rassistischer, homophober etc. Ansichten via Strafrecht?

«Under a consent framework, the individual has a right to condition their consent on whatever factors they may wish—no matter how misguided or ridiculous they may seem to others.»

2. Überkriminalisierung von «harmlosen» Verhaltensweisen?

«Sex-by-deception» wird von Laien tendenziell als konsensuell erachtet (und nur als moralisch verwerflich eingestuft, vgl. Sommers, Commonsense Consent, 2020)

3. Was ist mit dem Recht auf Privatsphäre der «lügenden» Person?

Relevanz von Irrtümern im «Zeitalter» der sex. SB IV

«Abwägungstheorie» (Nora Scheidegger)

Recht auf Privatsphäre der «lügenden» Person

vs.

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der getäuschten Person

«When it comes to sexual orientation, gender history, a criminal past, or the faithfulness of D, all of which are aspects protected by D's right to privacy, V simply does not have a "right to know.»»

- Scheidegger, GLJ, S. 781

Relevanz von Irrtümern im «Zeitalter» der sex. SB IV

Strafwürdige Fallgruppen nach Hörnle (2015)

- Verschleiern der sexuellen Natur des Körperkontaktes (durch Vortäuschen eines ausschliesslich medizinischen Kontextes)
- Konstellationen, bei denen sich infolge der Täuschung die Intensität des Sexualkontaktes wesentlich ändert (z.B. Stealthing)
- Identitätstäuschungen (Person A gibt sich als die dem Opfer bekannte Person B aus und erschleicht so die Einwilligung in die sexuelle Handlung).
- **Nicht:** Motivirrtümer

Leitfragen

1. Macht eine Täuschung eine Einwilligung in eine sexuelle Handlung **ungültig** und verletzt damit die sexuelle Selbstbestimmung auf strafwürdige Art und Weise?
2. Sind täuschende Verhaltensweisen nach bisherigem / geltendem Recht strafbar? Wenn ja, welche?
 - a) «Stealthing» u.ä.
 - b) Täuschungen im Gesundheitsbereich
 - c) Identitätstäuschungen i.e.S.
 - d) Sonstige «Motivirrtümer»

«Stealthing»: Opfer erteilt gar keine Zustimmung

Liegt für die fragliche Handlung (ungeschützter GV) überhaupt eine Einwilligung vor?

- Entscheidende Frage: Ist ungeschützter GV eine *andere* sexuelle Handlung als geschützter GV?
- Haut-zu-Haut-Kontakt, Kontakt mit Ejakulat, grössere Intensität...

«Der nach dem Entfernen des Kondoms fortgesetzte sexuelle Verkehr [ist] **kein einvernehmlicher** mehr. (...) Das Entfernen des Kondoms gegen den Willen und ohne das Wissen der Partnerin [bildet] eine Zäsur zum bisher einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Es begründet **eine gesonderte, neue Handlung** (...).»

Die neuen Grundtatbestände in Art. 189 f. StGB

- «Unter dem Konzept der Ablehnungslösung muss [...] nicht unmittelbar auf den Übergriff reagiert werden; die Ablehnung kann aus einer **vorgängigen Willensbekundung** (...) abzuleiten sein (...)» (BGE 148 IV 329 [Stealthing-Urteil])
- = **Indirekt** kommunizierte Ablehnung kann genügen für Art. 189 Abs. 1 / 190 Abs. 1
- **Beispiel:** klare Vereinbarung zu geschütztem Verkehr = indirekte Ablehnung des ungeschützten Verkehrs



«Stealthing» = «gegen den Willen»

Argumentationsschritte:

1. (Abredewidriger) ungeschützter Verkehr ist eine **neue**, von der ursprünglichen Einwilligung nicht mehr gedeckte sexuelle **Handlung**.
 2. Entgegenstehender Wille bezüglich der «neuen» bzw. «anderen» sexuellen Handlung ergibt sich **implizit/indirekt** aus der Vereinbarung betreffend Kondom → Merkmal «gegen den Willen» bei «Stealthing» erfüllt.
- Art. 189 Abs. 1 **oder** Art. 190 Abs. 1 nStGB erfüllt (str.)?
- Bezieht sich der entgegenstehende Wille auch auf die Penetration als solche oder «nur» auf das fehlende Kondom?

«Stealthing: Art. 189 Abs. 1 oder Art. 190 Abs. 1?»

«Die Überlegung, die Penetration ‹als solche› sei bei Stealthing ja einvernehmlich, ist zwar naheliegend, birgt aber die Gefahr eines **Wertungswiderspruchs**: Die grundsätzliche Strafbarkeit von Stealthing wird ja gerade dadurch begründet, dass die Entfernung des Kondoms eine Zäsur zum bisher einvernehmlichen Geschlechtsverkehr bildet und der nachfolgende ungeschützte Verkehr eine neue bzw. gesonderte und nicht mehr einvernehmliche Handlung ist. Dass der Geschlechtsverkehr vor dieser Zäsur einvernehmlich war, sollte wie sonst auch für die rechtliche Würdigung der späteren nichteinvernehmlichen sexuellen Handlung keine Rolle spielen, es muss allein auf den **Tatzeitpunkt** ankommen. So betrachtet liegt die Einordnung bei Art. 190 Abs. 1 StGB näher.»

- Scheidegger, Art. 190 StGB, OHG-Kommentar 2025 (im Erscheinen)

«Stealthing»-Argumentation übertragbar...

... auf heimliche Entfernung eines Femidoms?

... auf das Vollziehen des Analverkehrs statt des vereinbarten vaginalen Verkehrs?

... auf das Nichtvollziehen des vereinbarten *coitus interruptus*?

... auf die sog. «Pillenlüge» oder Lüge über eine Vasektomie?

«Diese Konstellationen sind insofern zu unterscheiden, als sich bei den Fällen der «Pillenlüge» beide Personen über die konkrete Handlung und den Grad an Intimität bewusst sind. Während bei der Pillenlüge (...) die Person dem ungeschützten Geschlechtsverkehr zustimmt, ist [sie] sich beim «Stealthing» (...) nicht bewusst, dass der Geschlechtsverkehr gegen den Willen ungeschützt stattfindet.» - *Schaffner, 121*

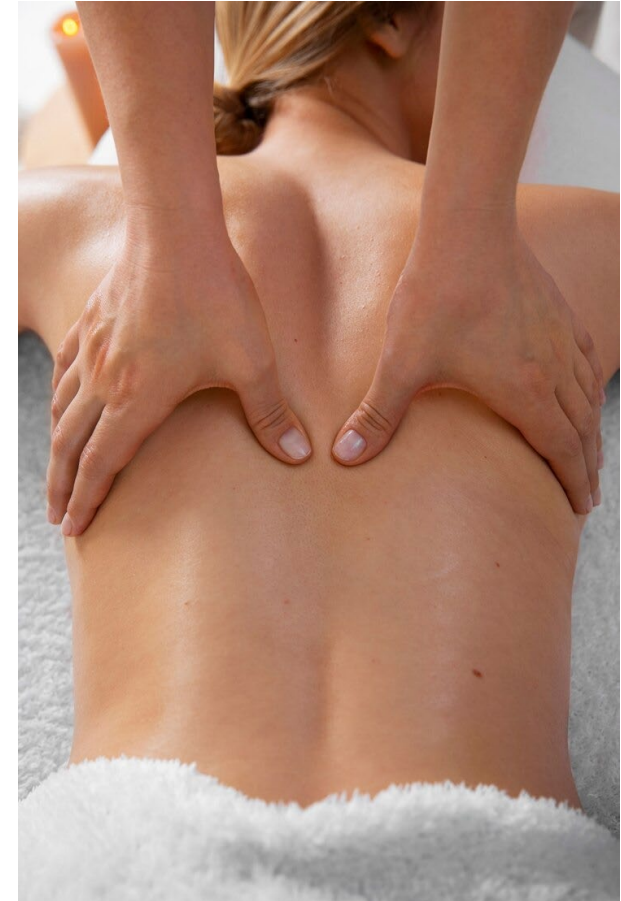
Täuschungen im Gesundheitsbereich strafbar? (bisher)

- Fallbeispiel: Therapeut A erschleicht sich Patientin Bs Zustimmung, indem er ihr wahrheitswidrig sagt, er könne ihre Rückenschmerzen durch eine «transvaginale» Massage behandeln.
- Strafbarkeit nach **Art. 191 StGB** wird nur bejaht, wenn Opfer von Vornahme der sexuellen Handlung überrumpelt wird bzw. die konkrete Handlung «unerwartet» erfolgt (vgl. z.B. Urteil 6B_210/2022 v. 02.08.2023 [vaginale Untersuchung]).
- **Aber:** «[Ein Irrtum über die medizinische Indikation] allein reicht für die Annahme einer Widerstandsunfähigkeit nicht aus (...).» (BGer 6B_453/2007 v. 19.02.2008)

Täuschungen im Gesundheitsbereich strafbar? (aktuell)

Art. 193a Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung

Wer bei der Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und sie dabei **über den Charakter der Handlung** täuscht oder ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 193a StGB – Auslegung

1. Vornahme oder Duldung einer **sexuellen Handlung**
2. Täuschung oder Ausnutzen eines **Irrtums** über den Charakter der Handlung
3. **Kausalität** zwischen Irrtum und Duldung bzw. Vornahme der sexuellen Handlung
4. (Eventual-) **Vorsatz**

Identitätstäuschungen

«**Falscher Ehemann**»: A schlüpft bei seiner Bekannten B ins Bett. Die angetrunkene und schläfrige B, die ihren Ehemann C erwartet, macht bei den sexuellen Handlungen mit, bis sie ihren Irrtum bemerkt (vgl. BGE 119 IV 230).

«**Travis**»: A betritt das Zimmer, in welchem B gerade Geschlechtsverkehr mit C hat, und begibt sich neben das Bett, in welchem die beiden zugange sind. In der Folge streckt A der mit geschlossenen Augen auf dem Rücken liegenden B seinen nicht erigierten Penis in den Mund bzw. legt er diesen auf ihre Lippen. B nimmt den Penis einige Sekunden in den Mund, weil sie diesen anfänglich für einen Finger von C hält (vgl. (BGer 7B_260/2022 v. 15.01.2024 E. 4.3.5)

«**Sadomaso**»: A und B unterhalten mehrere Jahre eine einvernehmliche BDSM-Sexualbeziehung, die B beendet, weil A ihr zu aufdringlich und kontrollierend wird. Unter falscher Identität („C“) kontaktiert A die B jedoch weiterhin und arrangiert BDSM-Treffen mit ihr. So kommt dreimal zu BDSM-Sex, bei dem B die Augen verbunden werden und „C“ nicht spricht. (vgl. BGer 6B_179/2024 v. 7.11.2024).

Identitätstäuschungen strafbar (bisher)?

Art. 189, 190 (frühere Fassung)

¹ Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung **nötigt**, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

– «Nötigen setzt (...) ein Bewusstsein des Opfers von dem Willenskonflikt und folglich ein Handeln gegen den aktuellen, tatsächlichen Willen des Opfers voraus. Ein Handeln gegen den hypothetischen Willen reicht hierfür nicht aus. (...) Wer getäuscht wird, wird nicht genötigt.» - *Scheidegger, Rz. 392*

– **Trotzdem:** BGer 6B_179/2024 v. 7.11.2024 ([Thommen](#): «bundesrechtswidrig»)

Identitätstäuschungen strafbar? (bisher/aktuell)

Art. 191

Wer eine urteilsunfähige oder eine **zum Widerstand unfähige** Person zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Trunkenheit + Schläfrigkeit + Irrtum = Widerstandsunfähigkeit? - *BGE 119 IV 230*
- M.E. «Verlegenheitslösung» des BGers im Fall «Falscher Ehemann»

Identitätstäuschungen strafbar (bisher/aktuell)?

- **«Nur» Identitätstäuschung (ohne Alkoholisierung etc.)?**
- «[Art. 191 ist] nicht erfüllt, wenn die fehlende Abwehr auf andere Hindernisse beim Finden oder Betätigen des Willens betreffend den Sexualkontakt zurückzuführen ist, d.h. wenn etwa ein Irrtum über die Natur der (sexuellen) Handlung vorliegt oder eine unvermittelt mit einem Übergriff konfrontierte Person allein aufgrund des Überraschungseffekts nicht rechtzeitig reagieren kann (...)» (BGer 7B_260/2022 v. 15.01.2024 E. 4.3.5. Fall «Travis»)
- BGer bejahte Widerstandsunfähigkeit im Fall «Travis» trotzdem (?)
- M.E. nicht ganz überzeugend, zumal in erster Linie eine Irrtumskonstellation (B nimmt Penis aufgrund eines Irrtums in den Mund, so auch BGer in E. 4.3.4)

Identitätstäuschungen strafbar (aktuell)?

Art. 189, 190 (frühere Fassung)

¹ Wer **gegen den Willen** einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- EB der RK SR (S. 32 f.): Entgegenstehender Wille kann sich auch allein aus den Umständen ergeben (i.S. eines «generell antizipierten Widerwillens»)
- Kriterien: Rahmen und Situation, in denen die Tatperson gehandelt hat («Paradebeispiel»: Überraschende Übergriffe; Freizeitbad-Fall)
- Identitätstäuschungen als vergleichbare Konstellation? (m.E. [-])

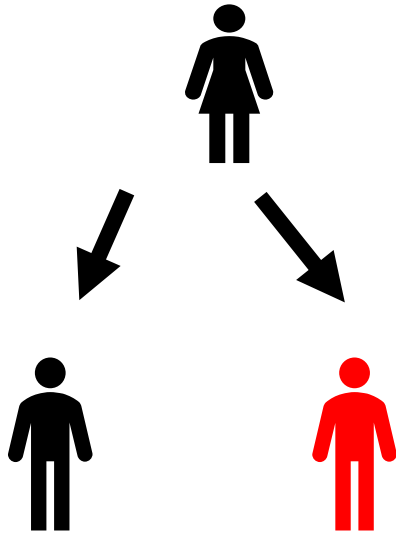
Identitätstäuschungen i.w.S.

«**Gender**»: A, ein trans Mann, befriedigt seine Freundin B manuell. B weiss nicht, dass A trans ist. Nachdem sie es herausfindet, ist sie empört und sagt, sie hätte sich niemals von A berühren lassen, wenn sie gewusst hätte, dass A «in Wirklichkeit» eine Frau ist (angelehnt an McNally v. R 2013 UK).

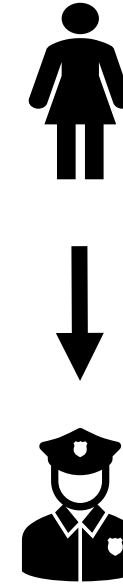
«**Undercover**»: Polizist A soll sich in eine «radikale» Aktivistengruppe einschleusen. Dafür geht er eine auch sexuelle Beziehung mit Aktivistin B ein (angelehnt an Fall «James Boyling», UK).

«**Religion**»: A gibt sich gegenüber B als jüdischer Single mit ernststen Beziehungsabsichten aus. In Wirklichkeit ist er arabischer Herkunft, verheiratet und an keiner Beziehung interessiert. A und B haben Sex (angelehnt an Fall «Sabbar Kashur» ISR)

Identitätstäuschungen i.e.S. und i.w.S.



Opfer glaubt, sexuelle Handlungen mit Person A vorzunehmen, tatsächlich anwesend ist aber Person B («Falscher Ehemann»)



Opfer irrt über bestimmte, die Identität betreffende Eigenschaften des Sexualpartners («Gender» / «Undercover»/ Religion)

Identitätstäuschungen i.w.S. strafbar (aktuell)?

- **Art. 189 Abs. 1 / Art. 190 Abs. 1 anwendbar (z.B. im Fall «Undercover»)?**
 - (-) Grundtatbestände erfordern einen (zumindest latenten) entgegenstehenden Willen im Tatzeitpunkt: Handeln mit irrtumsbelasteter Einwilligung ≠ «gegen den Willen»
 - (-) Gesetzssystematik: Gesetzgeber hat die für strafwürdig befundenen Irrtumskonstellationen *abschliessend* in Art. 193a StGB geregelt
- **BGer bezweifelt bereits Strafwürdigkeit:**
 - «Wer beim anderen eine falsche Vorstellung über **Eigenschaften seiner Person** oder über bestimmte Rahmenbedingungen des Geschlechtsverkehrs hervorruft (...), **beeinträchtigt** dadurch die strafrechtlich geschützte sexuelle Freiheit seines Gegenübers auch dann **nicht**, wenn klar ist, dass die getäuschte Person im Wissen um die wahren Verhältnisse dem Geschlechtsverkehr nicht zugestimmt hätte.» - *BGE 148 IV 329 E. 4.2*

Rape by Deception: «Flickenteppich»

- «Stealthing» u.ä. → Art. 189 Abs. 1 oder Art. 190 Abs. 1 (nach BGer)
- Täuschungen im Gesundheitsbereich → Art. 193a StGB
- Identitätstäuschungen i.e.S. → Art. 191 (nach BGer)
- Identitätstäuschungen i.w.S. und sonstige Motivirrtümer → wohl nicht relevant

- *Täuschung über Zahlungsabsicht bei Sexarbeiterin → Art. 146 (nach BGer)*
- *Verschweigen/Lügen betreffend STD → Art. 122 ff. StGB*

Leitfragen

1. Macht eine Täuschung eine Einwilligung in eine sexuelle Handlung **ungültig** und verletzt damit die sexuelle Selbstbestimmung auf strafwürdige Art und Weise?
2. Sind täuschende Verhaltensweisen nach bisherigem / geltendem Recht strafbar? Wenn ja, welche?
3. Gibt es Ihrer Meinung nach Änderungsbedarf? Wenn ja, inwiefern?

Rape by Deception: Büchse der Pandora?

Palestinian Who Claimed to Be a Jew Jailed For Rape By Deception

Palestinian man jailed for unusual crime of rape by deception.

Trans people could 'face rape charges' if they don't declare sexual history, warns trans activist

'By forcing transgender people to disclose their history to prospective partners the law is not only infringing their human rights it's also reinforcing the bigoted idea that trans people are in some way abhorrent'

Literaturhinweise (Auswahl)

Brodsky, "Rape-Adjacent": Imagining Legal Responses To Nonconsensual Condom Removal, *Columbia Journal of Gender and Law* 32, 2017

Chiesa, Solving the Riddle of Rape by Deception, 35 *Yale L. & Pol'y Rev.* 407

Falk, Rape by Fraud and Rape by Coercion, 64 *Brooklyn Law Review* 39, 1998

Herring, Mistaken Sex, *Criminal Law Review* 511, 2005

McGregor, Is it Rape? On Acquaintance Rape and Taking Women's Consent Seriously, 2005

Schaffner, Der Zusammenhang zwischen dem Strafrecht und den Grund- und Menschenrechten, *ius.full* 2023 S. 112 ff.

[Scheidegger](#), Balancing Sexual Autonomy, Responsibility, and the Right to Privacy: Principles for Criminalizing Sex by Deception, *GLJ* 2021 (open access)

Scheidegger, *Das Sexualstrafrecht der Schweiz*, 2018

Sommers, Commonsense Consent, 129 *Yale L.J* 2232 (2020)

Wertheimer, *Consent to Sexual Relations*, 2003

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen